

# Konsumvereinbarung

der Bergiusschule in Frankfurt am Main

Diese Vereinbarung dient dem Umgang mit konsumauffälligen Schülerinnen und Schülern, deren Konsum, sei er substanzgebunden oder nicht-substanzgebunden, sich auf den schulischen Bereich auswirkt. Durch die Konsumvereinbarung werden notwendige Konsequenzen beim Vorgehen in Einzelfällen festgelegt, die zu einer wirkungsvollen Vermittlung von Hilfsangeboten für die Betroffenen führen sowie das schulische Umfeld schützen sollen. Sie versteht sich als Hilfestellung für die direkt betroffenen Schüler/innen und die verantwortlichen Lehrkräfte, darüber hinaus dient sie dem Schutz aller Schüler/innen der Schule.

Am Anfang der Wahrnehmung von Veränderungen im Verhalten stehen einzelne Verhaltensauffälligkeiten bei betroffenen Schülerinnen und Schülern. Diese Anzeichen können vielfältige Ursachen haben, ein suchtbedingter Hintergrund ist nicht immer gegeben, wenn die folgenden Verhaltensveränderungen auftreten.

## Indikatoren

können z. B. sein:

- Gehäufte Fehlzeiten (unentschuldigt), häufige Krankmeldungen
- häufige Unpünktlichkeit
- Übermüdung, Trägheit im Unterricht
- Schwache schulische Leistungen, Leistungsabfall, Desinteresse
- Auffällige und massive oder auch plötzliche Verhaltensänderung
- Auffälliges Verhalten (z. B. Überaktivität, Lach- Heulanfälle, Wutausbrüche, Stimmungsschwankungen, Nervosität)
- Sonstige Beobachtungen z. B. gerötete Augen, erweiterte Pupillen, Atemnot, Schweißausbrüche, anderer Geruch
- Auffälliges Berichten von Partys, Shisha Bars, Spielhallen, Computerspielnächten...
- Betroffene Personen leihen sich regelmäßig Geld und begründen dies mit abstrusen Geschichten, mit Geld wird geprahlt
- Bemerkungen von Schülerinnen und Schülern bzw. von Kolleginnen und Kollegen

Weitere Indikatoren sind im Meldebogen „Frühwarnsystem für eine erfolgreiche Ausbildung“ zu finden.

## **Grundsätze der Gesprächsführung**

- Zuhören und ernst nehmen
- Nicht urteilen und nicht werten
- Deutlich machen, dass eine Veränderung der Situation nur durch Betroffene selbst herbeigeführt werden kann und
- Abhängigkeit nicht als Ausdruck von Willensschwäche sehen, sondern als Krankheitsbild

## **1. Stufe**

### **Gesprächsteilnehmende:**

**Schüler/in**

**Lehrkraft**, die mit dem Problem konfrontiert wurde, oder  
**Klassenlehrer/in** oder **Lehrkraft**, welche der/die Schüler/in benennt

### **Gesprächsinhalte/ Ziele/ Maßnahmen**

Verhaltensauffällige Schüler/innen werden bemerkt und angesprochen, der/die Klassenlehrer/in wird informiert.

Entsteht ein Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch, führt der/die Klassenlehrer/in oder eine andere Lehrkraft, ein erstes Gespräch mit dem/der betroffenen Schüler/in. Ein Gespräch mit einer Beratungslehrkraft wird empfohlen.

Es wird im Gespräch klar formuliert, wie sich der oder die betroffene Schüler/in künftig verhalten soll.

Gleichzeitig wird erwartet, dass sich der/die Schüler/in um diese Verhaltensänderung bemüht, wobei er/sie über die weiteren Stufen der Konsumvereinbarung informiert wird.

Ein erneutes Gespräch zur Überprüfung der Verhaltensänderung wird vereinbart.

Es erfolgen keine Sanktionen. Im Einzelfall kann es hilfreich sein, Gesprächsergebnisse und Vereinbarungen zu dokumentieren.

## **2. Stufe**

### **Gesprächsteilnehmende:**

**Schüler/in**

**Beratungslehrkraft, ggf. Schulsozialarbeiter**

### **Gesprächsinhalte/ Ziele/ Maßnahmen**

Dem/der Schüler/in gegenüber wird festgestellt, dass er/sie die Vereinbarung aus Stufe 1 der Konsumvereinbarung nicht eingehalten hat.

Es wird erneut gefordert, das Verhalten zu ändern. Weitere Gespräche bei der Beratungslehrkraft dienen zur Unterstützung im Bemühen des/der Schülers/in um Verhaltensänderung.

Der/die Schüler/in wird über die möglichen Konsequenzen seines/ihrer unveränderten Verhaltens informiert (z.B. Entfernung aus dem Unterricht für den Schultag nach § 82 (2) Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes).

Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben. Die Klassenlehrkraft wird informiert und meldet der Beratungslehrkraft regelmäßig den Stand der Verhaltensänderung zurück.

Erfolgt im vereinbarten Zeitraum keine Verhaltensänderung, tritt Stufe 3 in Kraft.

### **3. Stufe**

#### **Gesprächsteilnehmende:**

**Schüler/in**

**Beratungslehrkraft**

**Ggf. Klassenlehrkraft**

**Ggf. Erziehungsberechtigte**

#### **Gesprächsinhalte/ Ziele/ Maßnahmen**

Der unverzügliche Besuch einer entsprechenden Facheinrichtung, in Absprache mit der Beratungslehrkraft, wird verbindlich verlangt und eingeleitet. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Bei konsumbedingtem Fehlverhalten wird der/die Schüler/in im Rahmen einer Rechtsbelehrung auf § 82 (2) Nr. 5 - 7 des Hessischen Schulgesetzes hingewiesen und die Möglichkeit eines Schulausschlusses unter Einbeziehung des Ausbilders benannt.

Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben.

### **4. Stufe**

#### **Gesprächsteilnehmende:**

**Schüler/in**

**Beratungslehrkraft**

**Schulleiterin**

**Ggf. Verbindungslehrkraft/ Klassenlehrkraft/ Erziehungsberechtigte**

**Ggf. Vertretung des Ausbildungsbetriebes**

#### **Gesprächsinhalte/ Ziele/ Maßnahmen**

Wurden die Vereinbarungen von Stufe 3 nicht eingehalten, so werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 82 (2) Nr. 5 - 7 des Hessischen Schulgesetzes eingeleitet. Dies erfolgt durch Antrag der Schulleiterin bei der Schulaufsichtsbehörde.

Die **Vertretung des Ausbildungsbetriebes** wird informiert und möglichst zu dem Gespräch hinzugezogen.

Hilfsangebote werden wiederholt unterbreitet.

Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben.

### **Anmerkungen**

- Von diesem Vorgehen kann abgewichen werden, wenn eine entsprechende Erkrankung vorliegt bzw. eine einschlägige Facheinrichtung es empfiehlt sowie beim Konsum illegaler Drogen auf dem Schulgelände.
- Wird festgestellt, dass der/die Schüler/in auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe mit illegalen Drogen handelt, erfolgt unverzüglich das Einschalten der

Schulaufsichtsbehörde mit dem Ziel des Schulausschlusses nach § 82 (2) Nr. 5 oder 7 des Hessischen Schulgesetzes.